



Ausgabe 76 – 30. Mai 2018

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2	Hochschulauswahlsatzung der Hochschule Worms vom 30. Mai 2018
Seite 6	Impressum

Hochschulauswahlsatzung der Hochschule Worms

vom 30. Mai 2018

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2015 (GVBl. S. 363) i.V.m. §§ 7 Abs. 1 S. 1, 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Worms am 18. April 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Hochschulrat hat nach § 74 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 HochSchG der Aufhebung der Teilgrundordnung der Fachhochschule Worms zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens nach § 8a Studienplatzvergabeverordnung vom 03. August 2005 in der Fassung vom 19.01.2006 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 7 vom 27. Februar 2006) zugestimmt. Diese Satzung hat das Ministerium, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 07. Mai 2018, genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Ausgestaltung des Auswahlverfahrens	2
§ 3 Besondere Regelungen für einzelne Studiengänge	3
§ 4 Duale Studiengänge	3
§ 5 Inkrafttreten	3
§ 6 Außerkrafttreten	4

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die nähere Ausgestaltung des Vergabeverfahrens der Hochschule Worms zur Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung, sofern keine eigenständige Satzung für den Studiengang beschlossen wurde.

§ 2 Ausgestaltung des Auswahlverfahrens

(1) Die Studienplätze für Studiengänge, für die nach der geltenden Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule Worms Zulassungsbeschränkungen festgelegt sind, werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach dem Grad der Qualifikation (80%) und nach der Wartezeit (20%) gemäß §§ 6 Abs. 4 und 18 Abs. 1 StPVLVO vergeben.

(2) Der Grad der Qualifikation bestimmt sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Für Studiengänge, die ein vorangegangenes Studium voraussetzen oder bei weiterbildenden Studiengängen wird der Grad der Qualifikation nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO bestimmt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Sofern das Ergebnis des vorangegangenen Hochschulabschlusses zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, nehmen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Grad der in dem vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) teil. Zur Sicherstellung eines verlässlichen Rückschlusses betreffend der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers wird vorausgesetzt, dass bis auf höchstens 30 Leistungspunkte alle in dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu erbringenden Leistungspunkte zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist erbracht sind. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudienganges gemäß § 19 Abs. 2 HochSchG nachgewiesen werden und dass die besonderen Zugangsvoraussetzungen (wie z.B. zu erzielende Mindestdurchschnittsnote) nach Abschluss des Studiums immer noch erreicht sind.

(4) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nimmt mit der bei der Bewerbung vorgelegten Durchschnittsnote am weiteren Auswahl- und Zulassungsverfahren teil; eine Anpassung dieser Note aufgrund zusätzlich erbrachter Leistungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist im Verlauf des Auswahl- und Zulassungsverfahrens ausgeschlossen. Die Zugangsvoraussetzungen der jeweiligen Studiengänge bleiben hiervon unberührt.

(5) Bei der Zulassung in ein höheres Fachsemester nach § 23 StPVLVO werden die vorhandenen Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation (80%) und nach der Wartezeit (20%) vergeben. Der Grad der Qualifikation bestimmt sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Für Studiengänge, die ein vorangegangenes Studium voraussetzen oder bei weiterbildenden Studiengängen wird der Grad der Qualifikation nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO bestimmt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Besondere Regelungen für einzelne Studiengänge

(1) In Studiengängen bei dem die Vergabe der Studienplätze einen Eignungstest fordert, bestimmt sich der Rangplatz nach einer errechneten Messzahl. Die Beurteilungskriterien werden in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Studiengänge festgelegt.

(2) In Studiengängen bei dem die Vergabe der Studienplätze vom Bestehen eines Auswahlgespräches abhängig ist, bleibt § 2 Abs. 1 und 2 unberührt, sofern das Auswahlgespräch bestanden wurde. Die Beurteilungskriterien und mögliche Wiederholungen des Auswahlgespräches werden in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Studiengänge festgelegt.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber von Bachelorstudiengänge kann nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 StPVLVO die Durchschnittsnote bei nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildungen um einen verbesserten Wert erhöht werden. Die Vergabe nach § 2 bleibt ansonsten unberührt. Die Erhöhung ergibt sich aus der besonderen Nähe der Ausbildungsgänge zu dem Studienprofil der jeweiligen Bachelorstudiengänge. Über die genaue Festlegung der abgeschlossenen Berufsausbildungen und den verbesserten Wert entscheidet der entsprechende Fachbereichsrat des jeweiligen Bachelorstudiengangs. Die Festlegung wird bekanntgegeben.

(4) Für den konsekutiven Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften wird die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO i.V.m. § 24 Abs. 6 StPVLVO auf bis zu 50 v. H. erhöht.

§ 4 Duale Studiengänge

Duale Studiengänge können als Zugangsvoraussetzung einen abgeschlossenen Vertrag nach § 6 Abs. 6 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms oder der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Hochschule Worms fordern.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Hochschulauswahlsatzung der Hochschule Worms tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft

(2) Diese Satzung findet erstmals auf das Vergabeverfahren des Wintersemesters 2018/2019 Anwendung.

§ 6 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Teilgrundordnung der Fachhochschule Worms zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens nach § 8a der Studienplatzvergabeverordnung vom 03.08.2005 in der Fassung vom 19.01.2006 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 7 vom 27.02.2006) außer Kraft.

Worms, 30. Mai 2018

gez. Prof. Dr. Jens Hermsdorf
Der Präsident der Hochschule Worms

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.